

Statuten

Zentralschweizerischen Interessengemeinschaft kynologischer Vereine und Ortsgruppen von Rassenklubs (ZIG)

1. Name und Sitz
 - 1.1. Die „Zentralschweizerische Interessengemeinschaft von kynologischen Vereinen und Ortsgruppen von Rasseklubs (ZIG)“ ist eine regionale Vereinigung von Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 12 der Statuten der SKG.
 - 1.2. Der Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Luzern.
 - 1.3. Der Sitz dieser Zentralschweizerischen Interessengemeinschaft, in der Folge ZIG genannt, befindet sich am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten.
2. Zweck
 - 2.1. Die ZIG setzt sich zum Ziel:
 - a) Die kynologischen Interessen durch gemeinsame Vorgehen aller ihr angeschlossenen Vereine zu wahren und zu unterstützen und den Anliegen des Tierschutzes, wie sie im eidgenössischen Tierschutzgesetz niedergelegt sind, Geltung zu verschaffen.
 - b) Die Termine für kynologische Anlässe in der Region zu koordinieren und einen Publizitätsdienst zu schaffen.
 - c) Die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Wettkämpfen, Kursen, Demonstrationen und sonstigen kynologischen Veranstaltungen zu gewährleisten, sofern hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Die ZIG kann solche Veranstaltungen auch selber durchführen.
 - d) Eine Auskunfts- und Beratungsstelle für alle kynologischen Belange zu schaffen und zu unterhalten.
 - e) Die Züchter der angeschlossenen Vereine zusammenzuschliessen für
 - die Durchführung von weiterbildenden Tagungen mit Vorträgen, Filmvorführungen und Erfahrungsaustausch.
 - die Beratung und eine wirksame Vertretung der Züchter gegenüber Behörden, Versicherungen und anderen Institutionen.
 - die gemeinsame Werbung für die Zuchtstätten der Region in der Öffentlichkeit.
 - das gemeinsame Auftreten gegen unseriösen Hundehandel.
 - f) Die Interessen der Hundehalter gegenüber der Öffentlichkeit

und den Behörden zu wahren, neue Reglemente und Verordnungen, die die Hundehaltung betreffen zu prüfen und allfällige Gegenvorschläge auszuarbeiten, und die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder in diese Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.

- g) Allfällige Auswüchse im Abrichte- und Ausbildungswesen u bekämpfen, damit der gute Ruf der kynologischen Vereine gewahrt und die Grundsätze des Tierschutzes verwirklicht werden.**
- h) Den Kontakt mit anderen Institutionen der SKG, mit den Tierschutzvereinen, den Jagdverbänden und den Behörden aufzunehmen und zu pflegen.**
- i) Wichtige Anliegen der angeschlossenen Vereine als gemeinsame Anträge zu formulieren und an den ZV der SKG zu Händen der Delegiertenversammlung oder der Spezialkommissionen der SKG zu richten.**

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die ZIG besteht lediglich aus Kollektivmitgliedern im Sinne der unter 1.1. erwähnten Vereine.**
- 3.2. Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten der ZIG zu richten. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt durch die Delegiertenversammlung und muss auf der Traktandenliste erwähnt sein. Einsprechen gegen die Aufnahme sind bis spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen. Der Vorstand arbeitet zu Händen der DV einen Antrag für Aufnahme oder Nichtaufnahme aus. Über die Aufnahme entscheidet die DV endgültig.**
- 3.3. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und nach erfüllten finanziellen Verpflichtungen erfolgen.**
- 3.4. Vereine, die das gute Einvernehmen innerhalb der ZIG stören, deren Ansehen schädigen oder deren Zweckbestimmung verletzen, können aus der ZIG ausgeschlossen werden. Es ist hierfür ein Beschluss der DV, auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen Vereine notwendig. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Der Vorstand teilt den betroffenen Vereinen den Beschluss, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mit. Der Beschluss der DV ist endgültig.**

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jeder angeschlossene Verein sowie deren Mitglieder haben das Recht, die unter 2.1. erwähnten Einrichtungen der ZIG zu benutzen.**
- 4.2. Die Kollektivmitglieder sind gehalten, sich für die Ziele der ZIG einzusetzen, die für die Organisation der ZIG notwendigen Leute**

nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und dessen Tätigkeit zu unterstützen.

- 4.3. Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen leistet jedes Kollektivmitglied entsprechend seiner Mitgliederzahl, einen von der ordentlichen DV jährlich festzusetzenden Beitrag pro Kopf. Dieser Beitrag ist spätestens bis Ende Juni des laufenden Jahres auf das Postcheckkonto der ZIG einzuzahlen. Die angeschlossenen Vereine müssen der ZIG jährlich per 31. Oktober ein Mitgliederverzeichnis zustellen.
- 4.4. Weitere Einnahmen setzen sich aus freiwilligen Beträgen und sonstigen Zuwendungen zusammen.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Haftbarkeit

- 5.1. Für alle Verbindlichkeiten der ZIG haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten der ZIG. Die ZIG haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

6. Organisation

6.1. Die Organe der ZIG sind:

a) die Delegiertenversammlung (DV)

- b) der Vorstand bestehend aus:
1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Sekretär
 4. dem Protokollführer
 5. dem Kassier
 6. der notwendigen Anzahl Beisitzer für besondere Aufgaben

c) die Präsidentenkonferenz

d) die Rechnungsrevisoren

- 6.2. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der ZIG. Sie ist alljährlich vor Ende April abzuhalten. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn ein schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der angeschlossenen Vereine, unter Angabe der Gründe, gestellt wird. Sie sind, vom Beschluss des Vorstandes resp. vom Eingang des Begehrens an gerechnet, innert einer Frist von 3 Monaten abzuhalten.
- 6.3. Die Einberufung der DV und die Bestimmung des Tagungsortes ist Sache des Vorstandes. Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung hat schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste und der Stimmrechtsausweise, spätestens 21 Tage vor der DV zu erfolgen. Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

- 6.4. Der DV stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:**
- a) **Genehmigung des Protokolls der letzten DV**
 - b) **Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten**
 - c) **Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand**
 - d) **Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr**
 - e) **Festsetzen des Jahresbeitrages für das kommende Jahr**
 - f) **Wahlen:**
 - 1. **des Vorstandes gemäss 6.1. b) aus den Reihen der Mitglieder der angeschlossenen Vereine**
 - 2. **der 2 Rechnungsrevisoren**
 - 3. **des 1. Ersatzrevisors**
 - g) **Genehmigung und Änderung der Statuten**
 - h) **Genehmigung von Sachgeschäften, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten**
 - i) **Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes**
 - k) **Beschlussfassung über Anträge der angeschlossenen Vereine**
 - l) **Anregungen und Wünsche an den Vorstand**
 - m) **Beschlussfassung über die Auflösung der ZIG**
- 6.5. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der ZIG und die Delegierten der Kollektivmitglieder. Die Delegierten werden von den Sektionen resp. Ortsgruppen bestimmt. Die Kollektivmitglieder sind berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte, jedoch höchstens auf zehn Delegierte.**
- 6.6. Die DV entscheidet in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.**
- 6.7. Anträge von Kollektivmitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet einzureichen.**
- 6.8. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.**
- 6.9. An den Präsidentenkonferenzen nehmen die Präsidenten der angeschlossenen Vereine teil. Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstand einberufen und hat informativen und konsultativen Charakter. Sie kann Anträge und Empfehlungen zu Handen der DV formulieren. Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der geplanten Konferenz erfolgen.**
- 6.10 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selber mit Ausnahme von Präsident und Kassier. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).**
- 6.11 Der Vorstand ist der DV für eine sorgfältige Vereinsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Dem Vorstand obliegen**

insbesondere:

- a) Die Vertretung der ZIG nach aussen
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte der DV und das Stellen von Anträgen an die DV
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der DV
- d) Die organisatorischen Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele der ZIG

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

6.12 Der Präsident verfasst zu Handen der DV einen Jahresbericht. Der Kassier erstattet an der DV den Kassabericht und den Voranschlag.

6.13 An der Gründungsversammlung werden ein erster und ein zweiter Rechnungsrevisor, sowie ein Ersatzrevisor auf die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Jedes Wahljahr scheidet der erste Revisor aus, der zweite rückt nach und an dessen Stelle tritt der Ersatzmann. Gleichzeitig wählt die DV einen neuen Ersatzrevisor. Es müssen ständig zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor im Amte sein. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren können vom Vorstand auch für Zwischenrevisionen aufgeboden werden.

7. Auflösung

7.1. Die Auflösung der ZIG kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV und zwar durch Beschluss von einem Mehr von 4/5 der anwesenden Delegierten erfolgen.

7.2. Das allenfalls vorhandene Vermögen ist im Falle einer Auflösung der ZIG der SKG zur Verwaltung und zinstragenden Anlegung zu übergeben. Bildet sich innert 10 Jahren eine neue Organisation, die auf der aufgelösten ZIG aufbaut, den gleichen Zweck verfolgt, die gleiche Region umfasst, so kann diese beim ZV der SKG die Aushändigung des Vermögens der aufgelösten ZIG mit Zinsen verlangen. Falls innert 10 Jahren keine neue Organisation entsteht, wird das Vermögen der aufgelösten ZIG der Albert-Heim-Stiftung überwiesen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Eine Revision der Statuten dann durch eine DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

8.2. Diese Statuten werden von der Gründungsversammlung vom 15. Mai 1987 in Baar/ZG gutgeheissen und treten nach Genehmigung

durch den ZV der SKG sofort in Kraft.

**Für den Vorstand der Zentralschweizerischen
Interessengemeinschaft von kynologischen Vereinen und
Ortsgruppen von Rasseklubs:**

Der Präsident:

F.C. Otth

Der Sekretär:

Dr. J. Willi